

Das Internationale Kriegsverbrechertribunal in Den Haag

Bericht über eine Exkursion

Jenni Winterhagen und Jens Niederhut, Berlin

Seit bald 10 Jahren tagt in Den Haag das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), das angesichts der schweren Brüche des internationalen humanitären Rechtes in Bosnien-Herzegowina eingerichtet wurde. Damit wurde zum ersten Mal seit den Nürnberger Prozessen wieder ein internationales Gericht geschaffen, um Kriegsverbrechen und Völkermord zu ahnden. Um das ICTY in den Kontext der Jugoslawienkriege einzuordnen und die Frage nach der Bedeutung von Justiz im Prozess der Vergangenheitsbewältigung zu stellen, fand im Februar letzten Jahres am Osteuropa-Institut der FU Berlin das Seminar „Das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag: Historische Grundlagen und aktuelle Praxis“ unter der Leitung von Prof. Holm Sundhaussen und Carl Bethke statt. Einem einführenden Blockseminar in Berlin schloss sich eine Exkursion nach Den Haag an, auf der die Teilnehmenden das ICTY in seiner Praxis kennen lernten. Das ICTY wurde 1993 als Hilfsorgan des UN-Sicherheitsrates mittels einer Resolution, in der sich der Sicherheitsrat auf das siebte Kapitel der UN-Charta bezog, eingerichtet. Hiernach wurde der Krieg in Bosnien-Herzegowina zur Gefährdung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit erklärt und das ICTY als sogenanntes Ad-hoc Tribunal, als Mittel zur Wiederherstellung und Sicherung des Friedens, ins Leben gerufen.¹ Bislang sind vor dem Tribunal über 90 Angeklagte erschienen und 21 rechtskräftige Urteile gefällt worden. Im UN-Gefängnisstrakt in Scheveningen befinden sich im Moment 51 Angeklagte, 17 Angeklagte sind noch flüchtig.²

Milošević und Šešelj vor Gericht

Während der Exkursion verfolgten die Seminarteilnehmer den Prozess gegen Slobodan Milošević und die *initial appearance*³ des radikalen, serbischen Nationalistenführers Vojislav Šešelj vor Ort. Selbst im größten der drei Gerichtssäle des Tribunals finden in den schmalen Stuhlreihen nur circa 150 Personen Platz. In der Regel beobachten jedoch nur wenige Zuschauer den Prozess. Eine Glasfront teilt den Raum in zwei Teile. Hinter ihr befinden sich auf der rechten Seite die Vertreter der Anklage, auf der linken der Angeklagte, begleitet von Gefängnispersonal und Verteidiger. Da Milošević sich selbst verteidigt, arbeitet unterhalb von ihm sitzend der „amicus curiae“, ein vom Gericht zugewiesener Rechtsbeistand, der sicherstellen soll, dass Milošević durch seinen Verzicht auf einen Rechtsanwalt keine Nachteile entstehen. In der Mitte befinden sich etwas erhöht die Richter, ihnen gegenüber mit dem Rücken zum Publikum die Zeugen. Die Zuschauer können den Prozess über Kopfhörer verfolgen. Zum Zeitpunkt der Seminarexkursion verhandelte das Gericht die serbisch-

montenegrinische Bombardierung der kroatischen Küstenstadt Dubrovnik – einen Teil der „Kroatienanklage“. Die Anklage gegen Milošević unterscheidet drei Handlungsabschnitte, die den verschiedenen Konflikten in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und im Kosovo zugeordnet sind. In allen drei Fällen muss sich Milošević wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges und in Bezug auf Bosnien-Herzegowina zusätzlich wegen Völkermordes verantworten.

Als am zweiten Besuchstag der Exkursion Šešelj zum ersten Mal vor dem Gericht erschien, war im Zuschauerraum ausnahmslos jeder Platz besetzt. Šešelj hatte sich erst kurz zuvor dem Tribunal gestellt, obwohl auch er, wie Milošević die Legitimität des Gerichts nicht anerkennt. Dieser Haltung versuchte er Ausdruck zu geben, indem er sich nicht erhob, als das Gericht unter dem Vorsitz von Prof. Wolfgang Schomburg den Raum betrat. Šešelj bestand auf der vollständigen Verlesung der Anklageschrift. Durch die namentliche Nennung der Opfer in der Anklage glich die Sitzung mehr einer Gedenkveranstaltung denn eines Prozesstages. Zunächst lehnte es Šešelj ab, für schuldig oder nicht schuldig zu plädieren, da Teile der Anklageschrift ins Kroatische gedolmetscht wurden und er „nur des Serbischen mächtig“ sei. Šešelj wird beschuldigt, als Mitglied einer *joint criminal enterprise*, die Vertreibung von Kroaten und Muslimen aus Kroatien, Bosnien-Herzegowina und aus der Vojvodina propagiert und unterstützt zu haben. Vor dem Hintergrund dieser Beschuldigungen wird er wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstöße gegen die Gebräuche und Gesetze des Krieges angeklagt.

Gespräche am ICTY

Neben der Teilnahme an den Verhandlungen waren eine Reihe von Gesprächen mit Mitarbeitern des Tribunals organisiert worden. Eine der ersten Gesprächspartnerinnen war die deutsche Staatsanwältin Hildegard Uertz-Retzlaff, Vertreterin der Anklage in den Prozessen gegen Milošević und Šešelj. Sie berichtete von den Problemen der Anklagebehörde bei der Beweiserhebung während des Ermittlungsverfahrens. Dabei ist sie auf die Mitarbeit der Länder des ehemaligen Jugoslawien angewiesen. Diese zeigen sich jedoch bei den Ermittlungen gegen Kriegsverbrecher aus den eigenen Reihen wenig kooperativ. Im Laufe der Jahre hat sich die Zusammenarbeit mit dem Tribunal zwar verbessert, vor allem seit dem Regimewechsel im Jahr 2000 in Kroatien, doch im Fall Milošević zeige sich immer wieder, dass dieser über einen weit besseren Zugriff auf Dokumente und Archive verfügt als die Anklagebehörde. Im Fall Šešelj versucht die Anklage derzeit zu verhindern,

dass sich dieser wie Milošević selbst verteidigt – er soll nicht die Möglichkeit bekommen, das Gericht als Bühne einer Opferinszenierung und zu politischen Aussagen nutzen zu können. Hinzu kommt, dass auch „technisch“ die Selbstverteidigung für die Angeklagten kaum zu leisten ist. Schon jetzt wirkt Milošević spürbar erschöpft, und ihm stehen nach der Prognose von Uertz-Retzlaff noch vier bis fünf Prozessjahre bevor.

Prof. Wolfgang Schomburg, deutscher Richter am ICTY, schilderte die Probleme, die sich aus dem Aufeinandertreffen verschiedener Rechtstraditionen ergeben. Er bezeichnete das am ICTY angewendete Recht für originär anglo-amerikanisch, was beispielsweise an der schwachen Position des Richters deutlich würde. Auch die unerträgliche Länge der Prozesse führte Schomburg, ähnlich wie Uertz-Retzlaff, auf die Dominanz des anglo-amerikanischen Rechts zurück. Dieses sieht vor, einen Fall zunächst aus der Sicht der Anklage und anschließend erneut aus der Sicht der Verteidigung darzustellen – wobei die im Vergleich zum kontinentaleuropäischen Recht schwächere Stellung des Richters zusätzlich eine Straffung verhindert. Auch Vertreter des anglo-amerikanischen *common law* gestehen laut Schomburg ein, dass vergleichbare Verfahren dieser Größenordnung in den USA nur mit Hilfe eines *plea bargaining* zu bewältigen seien. Dabei bekennt sich der Angeklagte in einigen Punkten schuldig, während die Anklage andere Punkte fallen lässt. Eine langwierige Beweiserhebung entfällt. Hierfür gibt es allerdings am ICTY keine formellen Regeln. Uertz-Retzlaff hatte zuvor darauf hingewiesen, dass bei Angeklagten wie Milošević, die mit allen Mitteln versuchen, den Prozess in die Länge zu ziehen, kein Interesse an solchen Verhandlungen besteht.

In diesem Kontext verwies Schomburg zudem auf die starke Unterrepräsentation kontinentaleuropäischer Juristen am ICTY. Deutsche Juristen wären beispielsweise nur 20 an der Zahl beschäftigt. Seiner Meinung nach existierten recht starke Lobbygruppen, die versuchen, das anglo-amerikanische Recht durchzusetzen, was u.a. auch zu Akzeptanzproblemen bei den Angeklagten aus dem ehemaligen Jugoslawien führt. Uertz-Retzlaff erklärte sich die Dominanz der anglo-amerikanischen Rechtstradition auch durch das Desinteresse der deutschen Regierung, auf die entstehenden internationalen Gerichtshöfe Einfluss zu nehmen und dabei die kontinentaleuropäische Rechts-tradition zu stärken. Als ein weiteres Problem sprach Schomburg die Tatsache an, dass es am ICTY anders als an deutschen Gerichten keine Akten gibt, sondern ein System „fliegender Papiere“. Dies entspricht dem anglo-amerikanischen Verfahren, in dem der Richter mit einem weißen Blatt Papier den Prozess beginnt. Die Informationen, über die der Richter verfügt, erhält er im Laufe des Prozesses vor allem von der Anklage. Nur die Anklage hat vollen Zugang zu den 3 Mio. Dokumenten der Datenbank – der Angeklagte, seine Verteidigung, ja sogar die Richter dagegen nicht, wodurch die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung nicht gesichert ist. Von Prof. Herwig

Roggemann nach den Zukunftsperspektiven des Gerichts gefragt, verwies Schomburg auf die Tatsache, dass erst 15% der Anklagen erledigt sind. Er plädierte dafür, sich auf die hohen politischen und militärischen Funktionsträger zu konzentrieren und die Fälle der niederen Chargen an die Nachfolgestaaten Jugoslawiens oder an Drittstaaten abzutreten. Hier käme etwa Deutschland mit seinem neuen Völkerstrafgesetzbuch in Frage. Außerdem schlug Schomburg vor, Verfahren zusammenzuziehen. Letztlich handelt es sich um ein großes Verfahren, das wegen der Unerreichbarkeit mancher Angeklagter in „unnatürliche Portionen“ zerteilt wurde.

Ein weiteres Gespräch fand mit Mike McViker statt, der ebenfalls für die Anklagebehörde arbeitet. In seinem Kurzvortrag sprach er über die Probleme beim juristischen Nachweis von Genozid. Um einen Angeklagten wegen Genozid zu verurteilen, muss die Anklagebehörde ihm nachweisen, dass er bestimmte Verbrechen mit der Absicht beging, eine Menschengruppe ganz oder teilweise zu vernichten.⁴ Eine solche Absicht lässt sich aber meist nicht anhand eines Dokuments oder schriftlich fixierten Planes nachweisen. Deswegen versucht die Anklage aus verschiedenen Umständen Schlussfolgerungen auf eine solche Absicht, einen solchen Vernichtungsplan zu ziehen, die zu den Verbrechen führten, beispielsweise aus einer allgemeinen politischen Doktrin oder aus dem Umfang der begangenen Verbrechen. Auch kann die Existenz eines bestimmten Musters, nach dem die Verbrechen wiederholt ausgeübt und systematisch gegen die gleiche Gruppe gerichtet wurden, auf einen genozidären Zusammenhang hinweisen.

Der Internationale Strafgerichtshof

Den Haag nennt man nicht umsonst die Hauptstadt des internationalen Rechts, arbeitet doch nicht nur das ICTY dort, sondern seit kurzem auch der Internationale Strafgerichtshof (ICC). Der ICC ist im Gegensatz zu den Ad-hoc-Tribunalen für Ruanda und für das ehemalige Jugoslawien, ob der im Sicherheitsrat nicht zustande gekommenen notwendigen Einigung, kein Organ der UN, sondern beruht auf einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen nunmehr über 90 Mitgliedsstaaten. Im Gespräch mit Morton Bergsmo, der vom ICTY zu der im Aufbau befindlichen Anklagebehörde des ICC wechselte, wurde die Frage aufgeworfen, welche Fehler des Jugoslawientribunals der ICC nicht wiederholen sollte.

In diesem Zusammenhang sprach auch Bergsmo, selbst Norweger, sofort die Dominanz des anglo-amerikanischen Rechts als gravierendes Problem am ICTY an. Darüber hinaus sollte es der ICTY im Vergleich zum ICC vermeiden, viele „kleine Fische“ anzuklagen und sich stattdessen auf die Verantwortlichen an der Spitze von Staat und Militär konzentrieren. Ziel soll ein kleineres, aber gezielter arbeitendes Gericht sein, das so auch Personal in Verwaltung und Analyse sparen kann. Große Schwierigkeiten würde auch am ICC die Ermittlung von Beweismaterial bereiten. Bergsmo beschreibt dabei ähnliche Probleme wie zuvor

Uertz-Retzlaff. Während sich jedoch das Jugoslawien-tribunal sogenannter *binding orders* bedienen kann – diese können erlassen werden, um Beweise zusammenzutragen und Zeugen ausfindig zu machen – steht dem ICC dieses Mittel nicht zur Verfügung. Denn anders als das ICTY beruht der ICC nicht auf einer vertikalen Beziehung zwischen der UN und den Ländern des ehemaligen Jugoslawien, sondern auf einer konsensualen Vereinbarung zwischen den Mitgliedsstaaten. Dies führt zu einer noch stärkeren Abhängigkeit des Gerichts von der Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Länder, womit die Gefahr besteht, dass das Gericht keinen ausreichenden Zugriff auf Beweise haben könnte. Zudem sind die nachzuweisenden Straftatbestände (Genozid, Deportation, Folter etc.) äußerst komplex, da es sich um Verbrechen handelt, die sich meistens über einen längeren Zeitraum erstrecken und mehrere Tatorte umfassen. Bei den Ermittlungen kann der ICC nicht auf eigene Polizeieinheiten zurückgreifen, sondern muss sich auf die Sicherheitskräfte der Länder selbst stützen. Wenn jedoch Teile der örtlichen Polizei, der Armee oder des Justizministeriums in die Verbrechen verstrickt sind, was bei den meisten Fällen zutreffen wird, ist die Effizienz und Zuverlässigkeit der Ermittlungen wiederum sehr fraglich.

Dennoch ist sich Bergsmo der künftigen Bedeutung des Gerichts sicher. Viele Länder, die über wenig personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, werden sich im Bereich des Strafrechts bei Problemen an den ICC wenden, um dessen Lösungen des materiellen oder prozessualen Rechtes zu kopieren. Der Gerichtshof wird damit weltweit Standards setzen.

Der Internationale Gerichtshof

Die dritte Institution internationalen Rechts in Den Haag ist der Internationale Gerichtshof (IGH), seit 1946 die zentrale Gerichtsinstanz der UN. Seinen Sitz hat er im Haager Friedenspalast, wo über Konflikte zwischen UN-Mitgliedsstaaten verhandelt wird. Ein kurzer Besuch führte die Seminarteilnehmer in den Gerichtssaal, in dem u.a. Deutschland wegen der Luftangriffe auf Serbien angeklagt wurde. Auch Kroatien und Bosnien-Herzegowina prozessieren hier gegen Jugoslawien. Im Gegensatz zu den zwei internationalen Strafgerichtshöfen in Den Haag steht der IGH nicht im Rampenlicht der Presse, fehlt es ihm doch an vergleichbarer Prominenz auf der Anklagebank. Im Gespräch mit dem Pressesprecher schien es, als sei dem Gericht das öffentliche Desinteresse gar nicht so unrecht – ist es doch die Arbeit im Stillen, die die Lösung mancher aufgeladener Konflikte ermöglicht.

Der Besuch in Den Haag machte deutlich, dass die juristische Verfolgung der Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien zahlreiche und vielfältige Probleme aufwirft. Einige mutmaßliche Hauptkriegsverbrecher wie Ratko Mladić und Radovan Karadžić entziehen sich dem Gericht immer noch durch Flucht, und die durchschnittliche Dauer der geführ-

ten Prozesse lässt nicht auf eine zügige Beendigung hoffen. Auf viele Beweise haben die Ermittler des Tribunals keinen Zugriff, was sich in absehbarer Zeit auch nicht ändern wird. In Anbetracht dieser Probleme und der daraus resultierenden Skepsis dem Gericht gegenüber wies Bergsmo indes darauf hin, dass es vor zehn Jahren auch noch niemand für möglich gehalten hätte, dass Milošević sich einst vor einem Gericht würde verantworten müssen. Die historische Bedeutung des Tribunals ergibt sich letztlich zum einen aus dem Ausgang dieses Prozesses, zum anderen besteht sie schon darin, dass durch seine Einrichtung der Weg zu einem ständigen internationalen Strafgerichtshof geebnet wurde. Die Gespräche aber zeigten auch, dass in Den Haag nicht nur das humanitäre Völkerrecht geschützt wird, sondern auch ein Kampf darum begonnen hat, welches Recht – kontinentaleuropäisches oder anglo-amerikanisches – von wem auf internationaler Ebene gesprochen wird.

Die Seminarteilnehmer danken Prof. Herwig Roggemann, Susen Jäger und Matthias Neuner, ohne deren Mitwirkung das Seminar in dieser Form nicht möglich gewesen wäre.

Jenni Winterhagen und Jens Niederhut waren Mitorganisatoren und Mitinitiatoren des Exkursionsseminars.

Jenni Winterhagen studiert am Osteuropa-Institut der FU Berlin.

Jens Niederhut promoviert z.Z. am Friedrich-Meinecke-Institut der FU Berlin.

¹ Vgl. Herwig Roggemann: Die Internationalen Strafgerichtshöfe: Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente, Berlin 1998.

² Vgl. Homepage des ICTYs, <http://www.un.org/icty/glance/index.htm>, am 15. 10. 2003.

³ Erstes Erscheinen des Angeklagten vor Gericht.

⁴ Vgl. UN-Völkermordkonvention 1948; ICTY-Statut Art. 4.

NIKOLAI GENOV, HRSG.

**Advances in Sociological Knowledge
over Half a Century**

Leverkusen: Leske + Budrich, 2003, 426 S.